Gestebt nun das angeführte Geset schon ben in einem fremden Lande er ich ienen en Werken ben inlandischen Rechtschut vermittelst ber Reciprocitat zu, wie viel mehr wird dies mit einem Werk der Fall sein muffen, was noch gar nicht erschienen, wovon aber von einem Preußischen Buchbandler das Manuscript in Frankreich erkauft worden ist.

Es ist nun zu untersuchen, was das frangosische Gefet für diesen Fall bestimmt, d. h. ob das Recht eines deutschen Schriftstellers in jenem Lande gesichert ware, wenn er sein Werk, gleichviel in welcher oder in wie viel verschiedenen Sprachen, bei einem französischen Berleger herausgebe. Darüber giebt der französische "Code de la presse" genüsgende Auskunft.

In dem "Décret du 5. fevr. 1810, contenant réglement sur l'imprimerie et sur la librairie" heißt es namlich:

S. 40. , Les auteurs, soit nationaux, soit étran,,gers, de tout ouvrage imprimé ou gravé, peu,,vent céder leur droit à un imprimeur ou libraire
,,ou à toute autre personne, qui est alors substituée
,,en leur lieu et place pour eux et leurs ayant-cause.
und ein Commentator, Herr Celliez, Advocat am R. Ges

"Les auteurs étrangers sont protégés "aussi bien que les nationaux par notre "législation. Le décret du 5. fevr. 1810,

richtshofe zu Paris, fagt:

"art. 40., assure formellement leur droit." Diese Gesehesstelle aber ist durch spätere Bestimmungen nicht aufgehoben worden, obgleich das Dekret vom 5. sevr. 1810 in der Folge manche Abanderung erlitten hat, und ist also in voller Kraft. Mehr darüber sindet sich zur Bestätigung dieser Thatsache in dem vortrefflichen Werk: "Traité des droits d'auteurs, par Renouard, conseiller à la cour de cassation, 2 vol. Paris 1838 et 1839" namentlich in vol. II. P. 205. suiv.

Nach diefer Borausschickung barf man wohl bie Frage, ob Rollmann, wenn er ein Preußischer Berleger mare, ben ganzen gesehlichen Schutz gegen Nachdruck und weitere beutsche Uebersetungen bes juif errant par Sue in Preußen genießen wurde, unbedenklich mit Ja beantworten.

Diefer Berleger ift aber in Leipzig, u. es ift deßhalb zu unstersuchen, was das Sach fi fche Gefet bestimmt. Es ift vom vom 22. Februar 1844, aber erst vom 1. Mai 1844 an in Wirksamkeit getreten. Es heißt darin:

§ 11. Der durch biefes Gefet geordnete Rechtsschut wird Auslandern nur in so weit gewährt, als sie nach= zuweisen vermögen, daß in dem Staate, deffen Unsgehörige fie selbst sind, hiefigen Angehörigen ein gleicher Rechtsschutz gewährt werden wurde.

Dag aber auch hier unter Mustand ern nicht die Unsterthanen in den Deutschen Bundesstaaten gemeint find, fest ber Schluf bieses außer allem Zweifel; er lautet:

Bon Seiten ber Ungehörigen anderer Deutscher Buns besstaaten bedarf es einer fol chen Nachweis fung zwar nicht; es ist jedoch ber ihnen zu ertheis lende Rechtsschutz benselben Beschränkungen ber Dauer unterworfen, welchen er nach ber Gefetzgebung ihres Landes unterliegt.

Der Bollftanbigkeit wegen, obgleich zur Prinzipfrage nicht weiter gehorend, laffe ich hier noch ben § 12 biefes Gefetes folgen:

- § 12. Ein Auslander wird rudfichtlich ber Gemahrung des Rechtsschutes einem Gachfischen Staatsangehorigen bann gleich behandelt:
- a) wenn er bas zu ichugenbe Recht erwiesenermaßen unmittelbar ober mittelbar von einem hiefigen Staatsangehörigen erworben hat;
- b) wenn er mit einer hierlandischen Buch= oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Mechnung eine Bervielfältigung in einer hierlandischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann ben Rechtsschutzugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt;

und in beiden Fallen die im § 14 ermahnte Befcheis nigung ausgewirft worden ift.

Unter dieser "Bescheinigung" wird ber "Berlagsschein" verstanden, welchen die Kreisdirektion in Leipzig auszustellen hat. Ein solcher Verlagsschein auf eine "Deutsche Drisginalausgabe des ewigen Juden, unter Mitwirkung von W. L. Wesche von Eugen Sue" ist dem Verleger derselben, Kollmann, laut Börsenblatt No. 60., unter dem 24. Juni d. J. ausgestellt worden, und man darf also auch hier die, oben in Beziehung auf Preußen aufgestellte Frage in Beziehung auf Sachsen und demgemäß auf alle Deutssche Bundesstaaten, gewiß ebenfalls zuversichtlich mit Jabeantworten.

Db herr Sue Deutsch kann, oder sich fur biese Sprache einer andern Feder bediente, kommt überall nicht in Betracht, obwohl Partheiansichten hieraus einen Grund zur Bestreistung seines Rechtes eine deutsche Driginalausgabe herauszugeben, herzuleiten versucht haben.

Mogen biefe Zeilen zur Berftanbigung bienen, auf welche allein fie berechnet find.

Berlin, den 4. Juli 1844.

Enslin.

Borfe in Leipzig am 8. Juli 1844. im Bierzehnthaler-Fuß.			Aurze	Sicht. Befucht,	2 Monat. Ang. Gefucht.		3 Monat. Ang. Gefucht.	
Amfterbam			1405	- 1	1393	-	-	-
Augeburg			1024	-	_	-	_	_
Berlin			-	994	-	make		-
Bremen			112	_ "	-		_	_
Breslau				994	-	-	_	_
Frantfurt a. M.			5615	-	_	-		_
Samburg		11.		1501	-	1494		_
London			-	-	_	7	6.23	-
Paris			80	_	791	-	-	-
Bien	-		_	- 1	2000		1033	-

Louisbor 12, Soll. Duc. 64, Raiferl. Duc. 64, Brest. Duc. 64, Paff. Duc. 64, Conv. Species u. . Gulben 47, Conv. Bebn. u. 3mangig-Rr. 47.

Berantwortlicher Redacteur: 3. be Marte.